

# Ortsrecht

Gemeinde Demitz-Thumitz



## Bekanntmachungssatzung

der Gemeinde Demitz-Thumitz  
in der Fassung vom 04.07.2016

**Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen  
Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2009 die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen.

In seiner Sitzung am 28.06.2016 hat er die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe“ (Bekanntmachungssatzung) vom 20.06.2016 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

Die Bürgermeisterin wurde gleichzeitig ermächtigt eine Neuausfertigung der Satzung vorzunehmen.

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des „Mitteilungsblattes“.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2**

**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne oder andere Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.

**§ 3**

**Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses, in der nach §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 4

### Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Verkündung an der Anschlagtafel der Gemeinde Demitz-Thumitz in Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Demitz-Thumitz, den 04.07.2016

  
Gisela Pallas  
Bürgermeisterin



Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung erfolgte im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“ der Gemeinde Demitz-Thumitz am 02.07.2016.

  
Gisela Pallas  
Bürgermeisterin

